



## SLOWAKISCHE REPUBLIK<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2022

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (siehe Ziff. IV)	2
Muster Wohnsitzbescheinigung	3

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	slowakische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziffer
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden		0	0	15/0		II 2
Zinsen	withholding tax	19	14	5		II 3
Lizenzgebühren	do.	19	14/19	5/0		II 4

### II. Besonderheiten

1. Mit der Einführung eines neuen Einkommenssteuergesetzes und mit Wirkung ab 1. Januar 2004 beträgt der Satz für Quellen- und Sicherungssteuern in der Slowakei einheitliche 19 %.
2. Mit Ausnahme von Dividenden aus Gewinnen, welche eine slowakische Gesellschaft vor dem Jahr 2004 erwirtschaftet hat, unterliegen Dividenden nach slowakischem Recht keiner Quellenbesteuerung.
3. Zinsen: Zahlreiche Ausnahmen namentlich bei Kreditverkäufen, Bankdarlehen sowie für Zinszahlungen an Vorsorgeeinrichtungen und verbundene Gesellschaften (ab 25 % und 2-jähriger Halte-dauer).
4. Bei industriellen Lizenzen – Leasinggebühren fallen nicht darunter – erlaubt Artikel 12 des Abkommens in Verbindung mit Ziffer 5 des Protokolls zum Abkommen der Slowakischen Republik als Quellenstaat eine maximale Besteuerung im Umfang von 5 %. Die Residualsteuer von 5 % gilt solange die Schweiz auf der Zahlung von Lizenzgebühren an nicht ansässige Personen ihrerseits keine Quellensteuer erhebt.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften (ab 25 % und 2-jähriger Haltedauer) sowie Lizenzgebühren für Urheberrechte sind von der Quellensteuer befreit.

### **III. Verfahren**

Die Entlastung von der slowakischen Steuer erfolgt in der Regel an der Quelle. Zwecks Geltendmachung dieser Entlastung senden die schweizerischen Zahlungsempfänger dem slowakischen Zahlungsschuldner vor Fälligkeit der Zahlungen eine von der zuständigen kantonalen Steuerbehörde bestätigte Wohnsitzbescheinigung (Muster S. 3).

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

**Certificate of Residence**

**Wohnsitzbescheinigung**

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin

.....  
.....  
.....

is a resident of Switzerland for the purposes of the double tax treaty of 1997 between the Slovak Republic and Switzerland.

im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Slowakischen Republik von 1997 in der Schweiz ansässig ist.

Date/Datum:

Stamp and Signature/Stempel und Unterschrift: